

**Der Wahlvorstand für die Wahl der
Schwerbehindertenvertretung**

Büttgen, den 24.03.2026

An die

Dienststellenleitung

Hallo liebe Kolleginnen und Kollegen,
wir möchten euch das vorläufige Ergebnis der Wahl der Schwerbehindertenvertretung mitteilen.

Folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden in die Schwerbehindertenvertretung gewählt

1. Wahlberechtigt waren 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Abgegeben wurden 16 gültige und 1 ungültiger Stimmzettel.
3. Auf die einzelnen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber entfielen folgende Stimmen
Als Vertrauensperson

Name	Vorname	Stimmen
Scholz	Marco	14

Als Vertretung der Vertrauensperson

Name	Vorname	Stimmen
Erkelentz	Lydia	15

4. Zu Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretung wurden gewählt:

Als Vertrauensperson: Marco Scholz

Als Vertretung der Vertrauensperson: Lydia Erkelentz

5. Die Wahl kann gem. § 14 MVG.EKD innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist.

6. Die Anschrift des Kirchengerichts lautet:

Schlichtungsstelle Rheinland - Lenaustraße 41 - 40470 Düsseldorf

mit freundlichen Grüßen

Für den Wahlvorstand

Vorsitzende	Schriftführer	Wahlvorstand	Ersatzmitglied
Katy Gellweiler	Marcel Lévoz	Gudula Ewerhart	Sigrid Kaenders
Stellv. Vorsitzende	Stell. Schriftführer	Hanna Sundermann	
Nadja Reuter	Norbert Baumeister	Sabine Auweiler	

1 § 14 MVG.EKD (Anfechtung der Wahl)

(1)Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von

mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei dem Kirchengericht schriftlich angefochten werden,

wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder

das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist.

(2)Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden

konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen